

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen (nachstehend „Allgemeine Teilnahmebedingungen“ genannt) gelten für alle Anmeldungen und Verträge zur Teilnahme an den von Royal FloraHolland organisierten Messen. Dazu zählen die Trade Fair Aalsmeer, die Trade Fair Naaldwijk, die Handelsmessen Autumn Fair, Winter Fair und Spring Fair (nachstehend die „Messe“ genannt) und für die von Royal FloraHolland in diesem Zusammenhang erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen.
2. Neben diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden die Versteigerungsbedingungen von Royal FloraHolland Anwendung, soweit diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
3. Durch seine Anmeldung bzw. Teilnahme an einer von Royal FloraHolland organisierten Messe erklärt der Teilnehmer bzw. Aussteller, dass er die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen erhalten hat und damit einverstanden ist.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers bzw. Ausstellers oder eines Branchenverbands finden keine Anwendung, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
5. Abweichungen von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.
6. Sind diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen einmal anwendbar, gelten sie ohne erneute Anwendbarkeitserklärung auch für neue Verträge gleicher Art zwischen den Parteien, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
7. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen aus irgendeinem Grund als unwirksam herausstellen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
8. Maßgeblich ist die niederländische Textfassung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen, des Teilnahmevertrages oder eines anderen Vertrages dieser Art zwischen den Parteien.
9. Ergibt sich zwischen Royal FloraHolland und einem Teilnehmer bzw. Aussteller eine Situation, die nicht in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen geregelt ist, ist über diese Situation nach dem Geist dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen zu entscheiden.

Artikel 2 Teilnahme

1. Die Anmeldung und die Teilnahme ist möglich und zulässig für bei Royal FloraHolland registrierte Anlieferer (Mitglieder und Nicht-Mitglieder), Handelsunternehmen, Veredler und Lieferanten von Mehrwert-Produkten für Blumen und Pflanzen (nachstehend „Aussteller“ genannt), und zwar mit einer von Royal FloraHolland festgelegten Mindestzahl an Quadratmetern (m²) Standfläche und zu dem von Royal FloraHolland festgelegten Betrag pro Quadratmeter Standfläche. Royal FloraHolland behält sich vor, bei der Anmeldung und Zulassung zur Teilnahme den eigenen Mitgliedern Vorrang vor Nicht-Mitgliedern, Handelsunternehmen, Veredlern und anderen Lieferanten und/oder Dritten zu gewähren.
2. Der Aussteller ist dafür verantwortlich und haftbar, dass er alle Verpflichtungen erfüllt, die mit der Teilnahme verbunden sind und mit der Anmeldung des Ausstellers im Zusammenhang stehen.
3. Der Aussteller erklärt, alle Konsequenzen der Anmeldung zu akzeptieren, die sich aus der Unterzeichnung des Anmeldeformulars ergeben, auch wenn die Unterzeichnung durch eine nicht zeichnungsberechtigte Person erfolgt ist.
4. Die Teilnahme ist strikt persönlich und nicht übertragbar. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Anmeldung oder seine Teilnahme an einen Dritten zu übertragen.

Artikel 3 Einteilung, Auf- und Abbau des Stands

1. Royal FloraHolland behält sich vor, die Einteilung der Stände bzw. des Lageplans nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Dabei wird auf die Wünsche der Aussteller so weit wie möglich Rücksicht genommen, ebenso auf die effektive Einteilung der Messefläche u. ä.
2. Der Aussteller ist für den Auf- und Abbau und für die Einrichtung der ihm zugewiesenen Standfläche verantwortlich.
3. Der Aussteller muss sich an die Auf- und Abbauzeiten der Messe halten, so wie diese in der Messeinformation angegeben werden.
4. Die Einrichtung der Standfläche muss innerhalb der vom Aussteller gemieteten Quadratmeterzahl (m²) bleiben und darf in der Höhe 2,5 Meter nicht überschreiten, sofern mit Royal FloraHolland und den angrenzenden Ausstellern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
5. Es ist dem Aussteller nicht gestattet, die Standwände mit Tintenschreibern, Stiften, Bleistiften usw. zu beschreiben oder in die Wände des Stands zu bohren, schrauben, nieten, nageln und/oder die Wände mit Tape oder anderen Befestigungsmaterialien zu bekleben. Bei einer Beschädigung des Stands und/oder der Standbaumaterialien ist Royal FloraHolland berechtigt, dem Aussteller eventuelle Reparatur-, Aufräum- und/oder Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
6. Die vom Aussteller benutzten Einrichtungsmaterialien müssen den allgemeinen Brandschutzvorschriften entsprechen. Werden brennbare Materialien eingesetzt, müssen sie mit brandverzögernden oder brandhemmenden Mitteln behandelt sein. Die Feuerwehr wird die Stände vor Beginn der Messe hierauf überprüfen.
7. Ist der Stand am letzten Messetag bis zu der von Royal FloraHolland festgelegten Uhrzeit, die in dem von Royal FloraHolland an den Aussteller übersandten Handbuch genannt ist, vom Aussteller noch nicht abgebaut und/oder nicht geräumt worden, ist Royal FloraHolland berechtigt, den Stand auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu räumen und abzubauen und die auf dem Stand noch vorhandenen Produkte und/oder Gegenstände zu vernichten.

Artikel 4 Transport und Qualität der auszustellenden Produkte und Waren

1. Der Aussteller muss selbst für den Transport und die Annahme der von ihm ausgestellten Produkte und Waren innerhalb der von Royal FloraHolland hierfür angegebenen Zeiten sorgen. Royal FloraHolland wird Gegenstände weder für den Aussteller annehmen, noch haftet Royal FloraHolland dafür in irgendeiner Weise.
2. Es ist dem Aussteller nicht gestattet, während der Öffnungszeiten der Messe Produkte oder Gegenstände zum Stand oder vom Stand nach draußen zu transportieren.
3. Die Produkte und Gegenstände, die der Aussteller auf der Messe präsentiert, müssen von ausgezeichneter Qualität sein.
4. Auf dem Stand darf ausschließlich das verkaufsfertige Endprodukt für das Tagesgeschäft bzw. den Terminhandel des Standinhabers ausgestellt werden. Das Ausstellen anderer Produkte ist ausgeschlossen und nicht zulässig.
5. Sofern der Aussteller über eine Buchhaltungsnummer bei Royal FloraHolland verfügt, müssen die vom Aussteller auf der Messe verkauften Produkte und Gegenstände über Royal FloraHolland abgerechnet werden.

Artikel 5 Besetzung und Nutzung des Stands

1. Der Stand muss während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe durch den Aussteller selbst und/oder dessen Mitarbeiter besetzt sein. Eine Besetzung des Stands durch Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Aussteller muss alle von Royal FloraHolland diesbezüglich erteilten Weisungen strikt befolgen.
3. Der Aussteller ist nicht berechtigt,
 - a) den Stand ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung zu überlassen oder den Stand für andere Zwecke zu nutzen bzw. nutzen zu lassen als in den vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen beschrieben,
 - b) den Stand in einer Weise zu nutzen, dass andere Aussteller oder Besucher der Messe dadurch Schäden, Behinderungen und/oder Belästigungen in irgendeiner Weise erfahren, wozu auch zu starker Lärm zählt. Royal FloraHolland entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen,
 - c) (Haupt-)Durchgänge und/oder Notausgänge zu blockieren,
 - d) auf dem Stand oder in dessen Nähe offenes, fließendes, sprühendes und/oder vernebeltes Wasser zu benutzen, außer wenn das notwendig ist, um die ausgestellten Produkte zu bewässern, worüber Royal FloraHolland nach eigenem Ermessen entscheidet,
 - e) auf dem Stand oder in dessen Nähe Apparate, Geräte, Öfen, Herde und ähnliche Einrichtungen mit offenem Feuer zu benutzen, sofern diese nicht von Royal FloraHolland ausdrücklich zugelassen oder bereitgestellt wurden,
 - f) gefährliche Stoffe und/oder Gegenstände, darunter leicht entflammbare Stoffe, Gase oder chemische Bekämpfungsmittel oder radioaktive Gegenstände zu benutzen oder diese auf dem Stand oder in dessen Nähe zu lagern,
 - g) lebende Tiere auf der Standfläche zu halten und/oder zu präsentieren,
 - h) auf dem Messegelände, auf und/oder in der Nähe des Stands zu rauchen, ausgenommen in den hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Raucherzonen,
 - i) während der Öffnungszeiten der Messe Alkohol oder alkoholische Getränke zu konsumieren und/oder zu verwenden, außer wenn das vor der Messe ausdrücklich mit Royal FloraHolland vereinbart wurde. Der Konsum von Drogen ist zu jederzeit verboten,
 - j) das Catering von der Standfläche aus zu betreiben, sofern das nicht ausdrücklich mit Royal FloraHolland vereinbart worden ist,
 - k) Flyer oder anderes Reklame- oder Werbematerial außerhalb des Stands des Ausstellers an die Messebesucher zu verteilen, es sei denn, der Aussteller hat dazu eine Genehmigung von Royal FloraHolland erhalten. Das Verteilen von Flyern u. ä. durch den Aussteller von seinem eigenen Stand aus ist jedoch zulässig;
 - l) Eintrittsgelder oder eine andere Art der Vergütung von den Besuchern für den Besuch des Stands oder die Teilnahme an Vorführungen, Präsentationen u. ä. auf dem Stand zu verlangen,
 - m) auf seinem Stand oder in dessen Nähe Aktivitäten zu entfalten, die nach dem Ermessen von Royal FloraHolland für Royal FloraHolland oder die Messe allgemein nachteilig sein könnten, beispielsweise Aktivitäten, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, die öffentliche Ordnung und/oder die guten Sitten verletzen oder Aktivitäten, die auf andere Weise für den guten Ruf der Messe und/oder von Royal FloraHolland nachteilig sein könnten.
4. Royal FloraHolland wird für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf und während der Messe sorgen. Verstößt der Aussteller gegen die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen, ist Royal FloraHolland berechtigt, dem Aussteller eine mündliche oder schriftliche Verwarnung zu erteilen und/oder den Aussteller und dessen Mitarbeiter sofort von der Messe zu verweisen bzw. von dieser entfernen zu lassen und ihn von der weiteren und künftigen Teilnahme an der Messe und/oder anderen von Royal FloraHolland organisierten Veranstaltungen und Messen auszuschließen, jeweils nach dem Ermessen von Royal FloraHolland.

5. Eventuelle Fragen und/oder Beschwerden des Ausstellers, die während der Messe auftreten, können an die dort anwesenden Mitarbeiter von Royal FloraHolland gerichtet werden; sie werden dann (so weit wie möglich) von Royal FloraHolland bearbeitet. Nach Ablauf der Messe kann der Aussteller eventuelle Fragen und/oder Beschwerden per E-Mail über events@royalfloraholland.com oder telefonisch unter +31 88 789 8989 mitteilen.

Artikel 6 Kosten und Bezahlung

1. Sobald sich der Aussteller mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zur Teilnahme an der Messe angemeldet hat oder ein Vertrag über seine Teilnahme an der Messe zu Stande gekommen ist, schuldet der Aussteller Royal FloraHolland die Kosten für die Standmiete sowie alle weiteren Kosten, die mit der Teilnahme des Ausstellers an der Messe im Zusammenhang stehen.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kosten werden in einem Zeitraum von zwei (2) Wochen vor der Messe durch Royal FloraHolland über die Buchhaltungsnummer des Ausstellers bei Royal FloraHolland von seinem Kundenkonto abgebucht oder sie werden dem Aussteller in Rechnung gestellt, wenn er nicht über eine Buchhaltungsnummer bei Royal FloraHolland verfügt. Sofern der Aussteller Gegenstände oder Material von Royal FloraHolland zur Nutzung während der Messe gemietet hat, werden dem Aussteller die dafür zu zahlenden Beträge nach der Messe durch Royal FloraHolland in Rechnung gestellt bzw. in der vorgenannten Weise von seinem Kundenkonto abgebucht. Beträge, die für Gegenstände oder Material anfallen, die bzw. das der Aussteller von Dritten (z. B. von einer Messebaufirma) gemietet hat, müssen direkt zwischen dem Aussteller und dem/den betreffenden Dritten abgerechnet werden.
3. Der Aussteller haftet für alle Royal FloraHolland geschuldeten Kosten, die in irgendeiner Weise mit seiner Messeteilnahme im Zusammenhang stehen, gleichgültig, ob diese Kosten durch den Aussteller selbst oder durch Dritte verursacht wurden, die im Auftrag des Ausstellers tätig geworden sind.
4. Hat der Aussteller Kosten oder andere an Royal FloraHolland zu zahlende Beträge für oder im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Messe nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, ist Royal FloraHolland berechtigt,
 - a) dem Aussteller die gesetzlichen Zinsen darauf in Rechnung zu stellen, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem die Forderung fällig geworden ist, und dem Aussteller Inkassokosten und/oder sonstige anfallende Kosten in Rechnung zu stellen, und
 - b) soweit zutreffend, die Teilnahme (bzw. den Teilnahmevertrag) mit sofortiger Wirkung zu stornieren bzw. zu beenden, und/oder
 - c) dem Aussteller den Zugang zur Messe zu untersagen. In diesem Fall bleibt der Aussteller weiter verpflichtet, alle Kosten zu begleichen, die er Royal FloraHolland schuldet, ohne dass der Aussteller Anspruch auf Erstattung für von ihm bereits gezahlte oder ihm entstandene Kosten und/oder auf Ersatz von Schäden oder sonstigen Nachteilen infolge der vorgenannten Stornierung und/oder des Zugangsverbotes zu der Messe oder aus anderen Gründen hat,
 - d) die Anmeldung und Teilnahme des Ausstellers an anderen von bzw. im Auftrag von Royal FloraHolland organisierten Veranstaltungen und Messen abzulehnen bzw. zu kündigen.

Artikel 7 Stornierung

1. Royal FloraHolland behält sich vor, die Teilnahme (bzw. den Teilnahmevertrag) des Ausstellers an der Messe zu stornieren bzw. zu kündigen, wenn:
 - a) eine (verbindliche) Weisung bzw. Auflage einer dafür zuständigen Behörde hinsichtlich der Organisation bzw. des Ablaufs (oder der Genehmigung) der Messe an Royal FloraHolland ergangen ist,
 - b) zu wenig Anmeldungen zur Messeteilnahme vorliegen und/oder nach Meinung von Royal FloraHolland zu wenig Aussteller an der Messe teilnehmen,
 - c) eine Situation höherer Gewalt wie z. B. bei objektiv nicht zu erwartenden bzw. nicht vorhersehbaren Umständen eintritt, die außerhalb des direkten Einflussbereichs von Royal FloraHolland liegen,

- d) der Aussteller insolvent wird, gerichtlichen Gläubigerschutz erhält, ein Verfahren der Schuldensanierung einleitet oder wenn ein Antrag auf ein entsprechendes Verfahren gestellt wird,
 - e) der Aussteller seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder sein Unternehmen liquidiert,
 - f) ein Handeln oder Unterlassen einer der Parteien vorliegt, das gegen die Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und/oder gegen gesetzliche Vorschriften oder die öffentliche Ordnung verstößt,
 - g) sich die Umstände und/oder die bei Royal FloraHolland vorliegenden Erkenntnisse in einer Weise ändern, dass Royal FloraHolland die Anmeldung bzw. Teilnahme des Ausstellers an der Messe bei Kenntnis von diesen Umständen und/oder Erkenntnissen nicht hätte zustande kommen lassen.
2. Royal FloraHolland wird den Aussteller schriftlich (per E-Mail) über die Stornierung informieren und dabei deren Gründe angeben. Wenn und soweit der Aussteller die Teilnahmekosten und/oder sonstige Kosten bereits an Royal FloraHolland gezahlt hat, werden diese Kosten von Royal FloraHolland an den Aussteller erstattet.
 3. Möchte der Teilnehmer seinen Teilnahmevertrag stornieren, muss er Royal FloraHolland diesen Wunsch schriftlich (per E-Mail) mitteilen. Im Falle einer Stornierung durch den Aussteller
 - a) nach Ablauf der Anmeldefrist für die Messe ist der Aussteller verpflichtet, 20 % des Gesamtbetrages für Standmiete an Royal FloraHolland zu zahlen,
 - b) nach der Bestätigung bzw. Zuweisung der Standfläche durch Royal FloraHolland an den Aussteller ist dieser verpflichtet, 50 % des Gesamtbetrages für Standmiete an Royal FloraHolland zu zahlen,
 - c) innerhalb eines (1) Monats vor Beginn der Messe ist der Aussteller verpflichtet, 100 % des Gesamtbetrages für Standmiete und/oder der sonstigen Kosten im Zusammenhang mit seiner Stornierung an Royal FloraHolland zu zahlen, bzw. hat der Aussteller keinen Anspruch auf eine Erstattung der vorgenannten Beträge und Kosten.

Artikel 8 Haftung

1. Royal FloraHolland schließt jede Haftung für Schäden gleich welcher Art aus, die dem Aussteller infolge seiner Teilnahme an der Messe entstehen bzw. die er verursacht. Royal FloraHolland schließt jede Haftung für Schäden aus, die dem Aussteller infolge einer Stornierung durch Royal FloraHolland nach den Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entstehen.
2. Royal FloraHolland haftet auch nicht für Schäden, die infolge ihrer Dienstleistungen entstehen, mit Ausnahme solcher Schäden, die unmittelbar durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Royal FloraHolland (bzw. eines Mitarbeiters von Royal FloraHolland) entstehen. Bei einem Fehler von Mitarbeitern von Royal FloraHolland, der als vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einzustufen ist, ist die Haftung von FloraHolland und ihrer Mitarbeiter auf das für die betreffende Leistung in Rechnung gestellte Entgelt beschränkt.
3. Hat der Aussteller die ihm obliegenden Sorgfalts- oder Vertragspflichten vertragswidrig nicht erfüllt, ist Royal FloraHolland in keinem Fall für den daraus entstehenden Schaden haftbar.
4. Royal FloraHolland schließt keine Versicherungen ab, die die Teilnahme des Ausstellers an der Messe abdecken. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich.
5. Der Aussteller ist verpflichtet, Royal FloraHolland von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die mit der Teilnahme des Ausstellers an der Messe im Zusammenhang stehen.
6. Royal FloraHolland schließt jede Haftung für vor, während und/oder nach Ablauf der Messe entstehende Verluste, verloren gegangene Sachen, Diebstahlsfälle und Beschädigung von Produkten und/oder Gegenständen aus, insbesondere von Zierpflanzenprodukten.

Artikel 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Teilnahme (bzw. den Teilnahmevertrag) und auf alle anderen Verträge, die Royal FloraHolland, der Aussteller oder Dritte abschließen, darunter auch Besucher der Messe, für die diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten, ist ausschließlich niederländisches Recht anzuwenden.
2. Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die zwischen Royal FloraHolland und dem Aussteller im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe (bzw. dem Teilnahmevertrag) entstehen oder die sich auf diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder andere diesbezügliche Vereinbarungen beziehen, sind die zuständigen staatlichen Gerichte in Amsterdam zuständig.